

verwitwet, drei Kinder im Alter von 25 bis 29 Jahren, 1952 wegen Wirtschaftsvergehens mit 1600,— DM bestraft, in dieser Sache seit dem 17. Januar 1953 in gerichtlicher Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Prenzlau

wegen Wirtschaftsverbrechens.

Die Strafkammer des Kreisgerichts in P r e n z l a u hat in der Sitzung vom 12. Februar 1953 an der teilgenommen haben:

Richterin K r o p p ,
als Vorsitzende,
Angestellter Herman A e g e r t e r , Prenzlau,
Angestellter August L ü d k e , Prenzlau,
als Schöffen,
Staatsanwalt B u t z k e ,
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Röhler,
als Protokollführer,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Ohlbrecht wird wegen Wirtschaftsverbrechens gemäss § 1, Abs. 1, Ziffer 1 und 3 der Wirtschaftsstrafverordnung zu einer Zuchthausstrafe von

fünf Jahren und Vermögenseinziehung

unter Anrechnung der seit dem 17. Januar 1953 erlittenen Untersuchungshaft und den Kosten des Verfahrens verurteilt. Ausserdem wird angeordnet, dass das Urteil nach Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten durch einmaligen Einrücken in der „Freien Erde“ veröffentlicht wird.

Gründe:

Der Angeklagte ist 65 Jahre alt. Er hat vier Jahre die Volksschule und vier Jahre die Mittelschule besucht. Anschliessend war er in der väterlichen Wirtschaft tätig, welche er 1921 geerbt hat. Während des ersten Weltkrieges war er beim Militär und war während dieser Zeit auch einmal kurze Zeit verschüttet. Seine Wirtschaft ist 60 ha gross. Seit vier Jahren ist er Witwer. Er hat drei Kinder im Alter von 26, 28 und 30 Jahren, davon ist nur noch ein Sohn, welcher noch ledig ist, zu Hause und hilft in der väterlichen Wirtschaft. Ausserdem leben in der Familie noch zwei Schwestern des Angeklagten im Alter von Mitte 50 und 60 Jahren. Der Angeklagte hatte im vergangenen Jahre noch eine männliche Arbeitskraft bis Anfang Dezember beschäftigt. Ausserdem hatte er noch von April bis Anfang November 1952 eine weibliche Arbeitskraft und ausserdem noch eine weibliche Arbeitskraft, welche jetzt noch dort beschäftigt ist. Der Angeklagte gehörte von 1937 bis 1945 der N.S.D.A.P. an. Funktionen hat er angeblich keine ausgeübt, sondern nur Beiträge gezahlt. Seit einiger Zeit ist er Mitglied der N.D.P.D. und hat auch keine Funktionen. Ausserdem ist er Mitglied der V.d.g.B. Versammlungen hat er ab und zu einmal besucht. Sein Ablieferungssoll hat er bisher noch nicht 100 %-ig erfüllt. Anfang Dezember 1952 erhielt er deshalb einen Wirtschaftsstrafbescheid in Höhe von 1.600,— DM wegen nicht pflichtgemässer Ablieferung des Solls bis Ende Oktober sowie wegen Nichtrealisierung des Viehaufzuchtplans. Trotz dieser Strafe ist der Angeklagte weiterhin seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen und hat im letzten Quartal bis 15. Dezember 1952 z.B. Schwein nur zu 75 % erfüllt, und es hätte bis 86 % erfüllt sein müssen, Getreide hätte mit 100 % erfüllt sein müssen und war ein Rest von ca. 30 dz, Ölsaaten hätten auch 100 %-ig erfüllt sein müssen, es war